

## // Im Blickpunkt

Im Compliance-geprägten Geschäftsklima besteht enorme Unsicherheit darüber, in welchem Umfang Einladungen an Mitarbeiter von Kunden oder Geschäftspartnern ausgesprochen oder derartige Einladungen straflos angenommen werden können. Dieses Dilemma aufzulösen, ist Ziel des Beitrags von *Wendelin/Ehling* in diesem ressortübergreifenden Schwerpunktheft „Compliance“. Ferner setzen sich *Schulz/Renz* im Ressort Wirtschaftsrecht mit den Fragen der Eignung und Qualifikation eines erfolgreichen Compliance-Officers auseinander. Im Ressort Steuerrecht behandeln *Franz/Spielmann* die Compliance-Herausforderungen durch die Änderungen des Versicherungssteuergesetzes. *Tüllner/Wermelt* befassen sich im Ressort Bilanzrecht und Betriebswirtschaft mit der Integration von Compliance in die Unternehmenssteuerung. Im Ressort Arbeitsrecht setzt sich *Prudentino* mit dem Thema „Compliance in Italien nach den Jahrhundertreformen: Risiko-Management auf dem Prüfstand“ auseinander.



Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht

## // Standpunkt



von **Dr. André-M. Szesny**, LL.M., RA und Salaried Partner am Düsseldorfer Standort von Heuking Kühn Lüer Wojtek

### Internal Investigations und das Anwaltsprivileg – es muss Klarheit geschaffen werden

Von der Beseitigung des „Zwei-Klassen-Rechts“ war die Rede, von der Beendigung der „künstlichen Aufspaltung zwischen Strafverteidigern und anderen Anwälten“. Nach der Neufassung des § 160a StPO sollten nicht mehr nur Strafverteidiger, Geistliche und Abgeordnete „vor Ermittlungsmaßnahmen des Staates geschützt sein, soweit es um Erkenntnisse geht, hinsichtlich derer sie das Zeugnis verweigern dürfen“, so liest sich in den Bundestagsprotokollen, sondern „alle Rechtsanwälte“.

Das LG Mannheim sieht das anders: Eine zuverlässige Sachverhaltsaufklärung wäre weitgehend oder völlig unmöglich, wenn ein Zeuge „unliebsame oder gar brisante Dokumente“ dem staatlichen Zugriff durch Übergabe an einen Rechtsanwalt entziehen könne (Beschl. v. 3.7.2012 – 24 Qs 1/12, 2/12). Deshalb sei nach wie vor zwischen dem absoluten Schutz des Verteidigungsmandats und dem Schutz anderer Zeugen (auch Rechtsanwälten) vor „unerwünschten“ Aufklärungsbemühungen von Strafverfolgungsbehörden zu unterscheiden. Jedenfalls bei „missbräuchlichen Beweismittelverlagerungen“ müsse dies gelten. Zudem seien mit Blick auf § 97 Abs. 2 StPO nur Unterlagen im Gewahrsam des Anwalts geschützt. Ein-

zige Ausnahme: die Verteidigerkorrespondenz.

Diese Rechtsprechung ist abzulehnen, soweit sie Beweisgegenstände mit Mandatsbezug von der Privilegierung des § 160a StPO ausnimmt. In der Praxis ist eine eindeutige Abgrenzung zwischen Verteidigungs- und Beratungsmandaten jedenfalls im Bereich des Wirtschafts-(straf-)rechts kaum mehr möglich. Nach Auffassung des LG dürften gleichwohl Unterlagen eines Anwalts, der ein Unternehmen im Strafverfahren gegen die Anordnung von Verfall, Einziehung oder Verbandsgeldbußen verteidigt, jedenfalls beim Mandanten beschlagnahmt werden. Dasselbe gilt für Dokumente des ein kriselndes Unternehmen beratenden Rechtsanwalts, obwohl hier oft das Damoklesschwert des Strafverfahrens droht. Mit der vom Gesetzgeber intendierten Schutzrichtung des neuen § 160a StPO ist die Entscheidung der Kurpfälzer Richter nicht vereinbar.

Es muss Klarheit zugunsten eines allgemeinen Anwaltsprivilegs geschaffen werden – entweder durch das BVerfG, dem die Angelegenheit vorliegt, oder den Gesetzgeber.

### Entscheidungen

#### BGH: Persönliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Markenverletzung

Mit Urteil vom 19.4.2012 – I ZR 86/10 – hat der BGH entschieden: Der Geschäftsführer einer GmbH haftet regelmäßig für eine Markenverletzung auch persönlich, die in der Verwendung der Firma der juristischen Person liegt.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2012-2509-1 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

#### BGH: Voraussetzung einer wettbewerblichen Eigenart

Mit Urteil vom 22.3.2012 – I ZR 21/11 – hat der BGH entschieden: Die aus einem Erzeugnis und mit diesem funktional zusammenhängenden Zubehörstücken bestehende Sachgesamtheit kann Gegenstand des ergänzenden wettbewerblichen Leistungsschutz gemäß § 4 Nr. 9 Buchst. a UWG sein, wenn der konkreten Ausgestaltung oder der besonderen Kombination der Merkmale wettbewerbliche Eigenart zukommt (Fortführung von BGH, GRUR 2005, 166 – Puppenausstattungen). Eine wettbewerbliche Eigenart setzt nicht voraus, dass die zur Gestaltung eines Produkts verwendeten Einzelmerkmale originell sind. Auch ein zurückhaltendes, puristisches Design kann geeignet sein, die Aufmerksamkeit des Verkehrs zu erwecken und sich als Hinweis auf die betriebliche Herkunft des Produkts einzuprägen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2012-2509-2 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

#### OLG Schleswig-Holstein: Grundbuchamt darf Eintragung einer Grundschuld mit einem Zinssatz von 48 % verweigern

Der 2. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen OLG hat mit Beschluss vom 5.9.2012 – 2 W 19/12 – entschieden, dass das Grundbuchamt Grundschulden mit einem Zinssatz in sittenwidriger Höhe (hier: 48 %) nicht in das Grundbuch eintragen muss. Es besteht ein besonders grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. In der derzeitigen Niedrigzinsphase sind für einen durch Grundpfandrecht (Grundschuld oder Hypothek) gesicherten Kredit Zinsen in der Größenordnung von allenfalls 5 % pro Jahr üblich, jedenfalls aber von weit unter 10 % pro Jahr. Grundschuldzinsen werden erfahrungsgemäß gewöhnlich im unteren zweistelligen Be-